

Name:

KV-Nr.: 2719

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Die in dem Aufgabentext und Prüfervermerk verwendeten Personenbezeichnungen gelten in der verwendeten Form gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Sämtliche in dem nachfolgenden Sachverhalt genannten **Namen und Daten** sind fiktiv. Etwaige Ähnlichkeiten mit lebenden oder toten Personen sind rein zufällig.

Die Aufgabe wird **ausschließlich** zur Verwendung in der zweiten juristischen **Staatsprüfung** und in der staatlichen **Referendarausbildung** ausgegeben. Der Aufgabentext ist urheberrechtlich geschützt. Jede unerlaubte Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Aufgabentextes verletzt dieses **Urheberrecht**.

Dienststelle Polizeipräsidium Duisburg Düsseldorfer Str. 161-163 47053 Duisburg Tel: 0203 / 870-0

Aktenzeichen 502000-063998-1400/25		
Sammelaktenzeichen	Datum 22.04.2025	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Fonzki, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0203 / 870-0	Nebenstelle -9055	Fax -9056

Strafanzeige mit Tatverdächtigem

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) 22.04.2025, 14:30 Uhr	Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Fonzki, KHK
Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) [...]	
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der in Betracht kommenden Straftaten („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.	
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) 17.04.2025	Wochentag
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) Sandmüllersweg 12, 47259 Duisburg	
Tatörtlichkeit	
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit	

Tatverdächtiger ist

Name Baptist		Akademische Grade/Titel
Geburtsname		Vorname(n) Meik
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten-, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 30.10.1986	Geburtsort/-kreis/-staat Gelsenkirchen
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Gebrauchtwagenhändler/Kfz-Mechaniker	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Karl-Jarres-Straße 10, 47053 Duisburg		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit		

Zeuge ist

Name Gundabad		Akademische Grade/Titel
Geburtsname		Vorname(n) Martin
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten-, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 15.05.1975	Geburtsort/-kreis/-staat Dinslaken
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Ingenieur	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Vom-Rath-Straße 5, 47051 Duisburg		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0203/8852354		

Am heutigen Tage erschienen die Zeugen Martin und Elias Gundabad auf der Kriminalwache, um jeweils Anzeige zu erstatten. Der Zeuge Martin Gundabad schilderte folgenden Sachverhalt:

„Am 09.04.2025 habe ich mit Herrn Baptist einen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Auto des Typs Mercedes Vito mit der Fahrzeugidentifikationsnummer WDB1700061A123456 geschlossen. Von dem vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 26.000,00 EUR habe ich eine Anzahlung in Höhe von 7.000,00 EUR unmittelbar per EC-Karte geleistet. Die restliche Kaufpreiszahlung sollte dann bei Abholung des Fahrzeugs erfolgen. Es waren noch kleinere Reparaturen an dem Fahrzeug vorzunehmen. Den schriftlichen Kaufvertrag vom

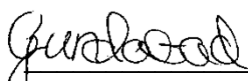
09.04.2025 habe ich Ihnen mitgebracht. Mit der Anzahlung habe ich bereits am 09.04.2025 die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ausgehändigt bekommen; die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) verblieb noch bei Herrn Baptist und sollte dann bei Abholung des Fahrzeugs gegen Restkaufpreiszahlung übergeben werden. Am 17.04.2025 hat um 13:45 Uhr Herr Baptist angerufen und mich zu einer ‚Echtzeitüberweisung‘ des restlichen Kaufpreises in Höhe von 19.000,00 EUR aufgefordert und mir dann auch über WhatsApp seine Bankverbindung mit dem Zusatz ‚Echtzeitüberweisung‘ übersandt. Als ich nach einem Grund hierfür fragte, teilte Herr Baptist mir noch in dem Telefonat mit, dass dies ja für mich viel angenehmer sei, da ich dann am Abholtag nicht so viel Bargeld mitnehmen müsste. Er drängte mich regelrecht dazu, noch am gleichen Tag eine Echtzeitüberweisung zu tätigen. Ich reagierte zurückhaltend und meinte, dass ich ja auch am Abholtag vor Ort dann eine Echtzeitüberweisung tätigen könnte. Ich habe dann auch zunächst von einer Überweisung abgesehen, weil mir das komisch vorkam. Am vereinbarten Abholtag, den 22.04.2025, bin ich dann zu Herrn Baptist in den Betrieb gefahren. Erst da ist mir mitgeteilt worden, dass das Fahrzeug des Typs Mercedes Vito mit der Fahrzeugidentifikationsnummer WDB1700061A123456 zwischenzeitlich gestohlen worden sei. Ich habe daraufhin eine Ablichtung der polizeilichen Strafanzeige angefordert. Daraus geht hervor, dass der Diebstahl des Mercedes am 17.04.2025 schon um 07:45 Uhr der Polizei gemeldet wurde. Ich habe den Eindruck, dass Herr Baptist mich hintergehen wollte.“

Auf Nachfrage: „Ich bin dann, ohne noch eine Zahlung zu leisten, am 22.04.2025 wieder gefahren.“

„Ich stelle gegen Herrn Baptist Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.“

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:


KHK Fonzki


Martin Gundabad

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge Martin Gundabad ordnungsgemäß belehrt wurde. Es ist weiter davon auszugehen, dass die Angaben des Zeugen hinsichtlich des Kaufvertrags, insbesondere der Zahlungsmodalitäten, mit dem vom Zeugen vorgelegten und von dem Beschuldigten Baptist sowie dem Zeugen Martin Gundabad unterschriebenen schriftlichen Kaufvertrag – von dessen Abdruck abgesehen wird – übereinstimmen. Es ist weiter davon auszugehen, dass auch der nicht abgedruckte WhatsApp-Chat den angegebenen Inhalt hat, als Ausdruck gesichert wurde und sich bei der Akte befindet.

Dienststelle Polizeipräsidium Duisburg Düsseldorfer Str. 161-163 47053 Duisburg Tel: 0203 / 870-0

Aktenzeichen 502000-063998-1401/25		
Sammelaktenzeichen	Datum 22.04.2025	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Fonzki, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0203/870-0	Nebenstelle -9055	Fax -9056

Strafanzeige mit Tatverdächtigem

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) 22.04.2025, 15:00 Uhr		Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Fonzki, KHK	
Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) [...]			
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der in Betracht kommenden Straftaten („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.			
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) 22.04.2025		Wochentag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) Sandmüllersweg 12, 47259 Duisburg			
Tatörtlichkeit			
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit			

Tatverdächtiger ist

Name Baptist		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) Meik	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten-, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 30.10.1986	Geburtsort/-kreis/-staat Gelsenkirchen	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Gebrauchtwagenhändler/Kfz-Mechaniker		Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Karl-Jarres-Straße 10, 47053 Duisburg			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit			

Zeuge ist

Name Gundabad		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) Elias	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten-, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 13.04.1998	Geburtsort/-kreis/-staat Dinslaken	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Student		Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Vom-Rath-Straße 5, 47051 Duisburg			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0203/8852354			

Der am heutigen Tag mit seinem Vater, Martin Gundabad, erschienene Zeuge Elias Gundabad schilderte folgenden Sachverhalt:

„Ich habe am 10.04.2025 meinen 10 Jahre alten PKW des Typs Mercedes A-Klasse zu Herrn Baptist in die Werkstatt gebracht. Der Blinker war wegen eines Defekts der Blinkereinheit nicht mehr funktionstüchtig. Wir vereinbarten daher, dass ich den PKW am 16.04.2025 wieder abholen könnte. Die Reparatur sollte 700,00 EUR kosten. Als ich dann am 16.04.2025 in die Werkstatt kam, um den Wagen abzuholen, hatte Herr Baptist den Wagen schon zur Abholung bereitstehen. Allerdings hatte ich nicht genügend Bargeld dabei und auch mein Konto war nicht gedeckt. Das erklärte ich Herrn Baptist und bat darum, die Reparatur später zu bezahlen. Da ich aber auf den Wagen angewiesen bin – ich arbeite neben dem Studium als

Zeitungszusteller und muss dafür mit dem PKW weitere Strecken fahren – wollte ich den Wagen schon mitnehmen. Herr Baptist äußerte daraufhin aber, dass dann der Wagen in der Werkstatt bleiben müsse. Er sagte: ‚Sie bekommen den Wagen nur wieder, wenn Sie die 700,00 EUR zahlen.‘

Das ist ja wohl unerhört. Der Baptist kann mich doch nicht einfach von der Nutzung meines Wagens ausschließen. Schließlich hab ich ihm versichert, dass ich die 700,00 EUR später bezahlen würde.“

Auf Nachfrage: „Ja, der Blinker war wieder voll funktionstüchtig. Das hat Herr Baptist mir demonstriert. Den Wagen hab ich immer noch nicht wieder zurück. Das Geld hab ich einfach noch nicht zusammen. Mein Vater will mir da auch nicht unter die Arme greifen. Er meint, ich sei jetzt erwachsen und verdiene mein eigenes Geld.

Ich stelle gegen Herrn Baptist Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.“

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Fonzki

KHK Fonzki

Gundabad

Elias Gundabad

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge Elias Gundabad ordnungsgemäß belehrt wurde. Weiter ist davon auszugehen, dass die aufgrund der Strafanzeigen der Zeugen Martin und Elias Gundabad eingeleiteten Verfahren gegen den Beschuldigten Baptist ordnungsgemäß unter dem polizeilichen Aktenzeichen **502000-063998-1400/25** zusammengefasst wurden.

Dienststelle
Polizeipräsidium Duisburg PP Duisburg Düsseldorfer Str. 161-163 47053 Duisburg Tel: 0203 / 870-0

Aktenzeichen 502000-063998-1400/25		
Sammelaktenzeichen	Datum 22.04.2025	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Fonzki, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0203/870-0	Nebenstelle -9055	Fax -9056

Vermerk:

Die Strafanzeige hinsichtlich des Diebstahls des PKW des Typs Mercedes Vito vom 17.04.2025 wurde beigezogen. Der Diebstahl wurde um 07:45 Uhr gemeldet. Melder war der Zeuge Ari Baum. Bei der Örtlichkeit handelt es sich um eine Werkstatt auf dem Gelände der Firma Baptist AutoLand, Inh. Meik Baptist. Diese ist über eine Einfahrt zu erreichen. Das Tor zum Firmengelände war geöffnet. Die Seitentür zur Werkstatt war nicht verschlossen. Die Werkstatt ist durch ein Rollltor verschlossen, welches jedoch elektronisch vom Innenraum geöffnet werden kann. Für die Öffnung des Rolлтors wird kein Schlüssel benötigt. Bei dem betroffenen PKW handelt es sich um einen schwarzen PKW des Typs Mercedes Vito mit der Fahrzeugidentifikationsnummer WDB1700061A123456. Es verfügt über keine Kennzeichen. Eine Videoüberwachung gibt es nur im Verkaufsraum der Firma. Es liegt keine Videoüberwachung auf dem Gelände sowie in der Werkstatt vor. Ein Tatverdächtiger konnte bisher nicht ermittelt werden.

Der Zeuge Baum wurde zur Vernehmung auf den 02.05.2025 zum Polizeipräsidium Duisburg geladen.

Fonzki

Fonzki, KHK

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass KHK Fonzki den Inhalt der Strafanzeige – von deren Abdruck abgesehen wird – zutreffend wiedergegeben hat. Weiter ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte Baptist ordnungsgemäß für den 05.05.2025 zur Beschuldigtenvernehmung zum Polizeipräsidium Duisburg geladen wurde.

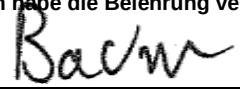
Dienststelle
Polizeipräsidium Duisburg PP Duisburg Düsseldorfer Str. 161-163 47053 Duisburg Tel: 0203 / 870-0

Aktenzeichen 502000-063998-1400/25		
Sammelaktenzeichen	Datum 02.05.2025	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Fonzki, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0203/870-0	Nebenstelle -9055	Fax -9056

Zeugenvernehmung	
Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 02.05.2025, 17:30 Uhr	Ort der Vernehmung PP Duisburg
Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll.	
Stichwortartige, konkrete Angaben zum Sachverhalt [...]	
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung über die Angaben zur Person und den Angaben zum Sachverhalt („[...]“) wird abgesehen.	

Angaben zur Person			
Name Baum		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) Ari	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 04.08.1988	Geburtsort/-kreis/-staat Bonn/Deutschland	
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Kfz-Mechaniker	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Alte Schanze 68, 47057 Duisburg			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0157 87234608			

[...]
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Zeugenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Ich habe die Belehrung verstanden. 	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch: 
Unterschrift der Zeugin/des Zeugen	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

☒	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen <u>nicht</u> verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verwagert und bin mit ihr/ihm auch nicht verlobt und <u>kein</u> Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.
☐	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, <u>verwandt</u> , verwagert bzw. bin mit ihr/ihm verlobt oder ein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Sie/Er ☐ ist ☐ war mein(e) ☐ Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Ich möchte mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

„Am 17.04.2025 habe ich gegen 07:32 Uhr das Tor zum Firmengelände geöffnet. Gegen 07:35 Uhr habe ich dann bemerkt, dass der betroffene PKW mit hoher Geschwindigkeit aus der Werkstatt gefahren ist und die Örtlichkeit in Richtung der Straße Am Finkenacker verlassen hat. Den Fahrer habe ich nicht erkennen können. Der PKW befand sich unverschlossen in der Werkstatt. Der Fahrzeugschlüssel war im Fahrzeug. Die Werkstatt und das Gelände waren nicht verschlossen. Ich bin dann sofort zu meinem Chef, Herrn Baptist, der schon im Büro war, gelaufen und habe ihn gefragt, ob einer der anderen Mitarbeiter mit dem Wagen

gerade eine Probefahrt mache. Herr Baptist verneinte dies und sagte, dass er und ich derzeit die einzigen Mitarbeiter auf dem Gelände seien. Ich habe daraufhin die Polizei gerufen und den Diebstahl gemeldet.

Auf Nachfrage: „Herrn Baptist ist alles aus dem Gesicht gefallen, als ich ihm davon erzählte. Er wirkte sichtlich geschockt und beunruhigt.“

Auf weitere Nachfrage: „Eine vollständige Echtzeitüberweisung vor Abholung des Kfz ist bei uns total unüblich. Normalerweise leisten die Käufer eine Anzahlung, wenn beispielsweise noch eine Reparatur an dem Fahrzeug vorzunehmen ist, und erhalten das Fahrzeug dann gegen Zahlung des Restkaufpreises bei Abholung.“

Ende der Vernehmung

02.05.2025, 18:00 Uhr

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung (sofern erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Fonzki

Fonzki, KHK

Unterschrift Dolmetscher(in)

Baum

Ari Baum

Dienststelle
Polizeipräsidium Duisburg PP Duisburg Düsseldorfer Str. 161-163 47053 Duisburg Tel: 0203 / 870-0

Aktenzeichen 502000-063998-1400/25		
Sammelaktenzeichen	Datum 05.05.2025	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Fonzki, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0203/870-0	Nebenstelle -9055	Fax -9056

Beschuldigtenvernehmung Erwachsener
Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.
Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf [...]
[...]
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des ordnungsgemäß eröffneten Tatvorwurfs („[...]“) sowie der ordnungsgemäß erfolgten Beschuldigtenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 05.05.2025, 10:15 Uhr 	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich): Unterschrift Dolmetscher(in)	Belehrung erfolgt durch:  Unterschrift der Beamtin/des Beamten
--	--	---

Name Baptist		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) Meik	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedener-, VW = Verwitweter, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 30.10.1986	Geburtsort/-kreis/-staat Gelsenkirchen	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Gebrauchtwagenhändler /Kfz-Machaniker	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Meldeanschrift Karl-Jarres-Straße 10, 47053 Duisburg			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0176 81152211			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) BPA 5532781126, 07.02.2024, Stadt Duisburg			

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)		
Einkommensverhältnisse a) vor Tatbegehung ca. 3.500,00 EUR netto b) gegenwärtig ca. 3.500,00 EUR netto erwerbslos/arbeitslos seit:		
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPartG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf		
Kinder (Anzahl und Alter)		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) Realschule, Kfz-Mechaniker-Meister		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden) ein Bruder (20 J.)		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungsersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben) keine		

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

„Ich möchte aussagen.“

Zur Sache:**Zur Strafanzeige des Herrn Martin Gundabad:**

„Ja, das stimmt schon so, wie der Zeuge Martin Gundabad das Geschehen geschildert hat. Ich hatte bei einer Barzahlung in einer so hohen Summe aber einfach ein mulmiges Gefühl und wollte lieber eine Überweisung. Der Wagen war ja schon verkauft. Eine Anzahlung war geleistet und Herr Gundabad hatte ja auch schon die Zulassungsbescheinigung Teil I, also den Fahrzeugschein, bekommen. Ich bin davon ausgegangen, dass er trotz des Diebstahls noch den vollen Kaufpreis zahlen müsse.“

Auf Nachfrage: „Ich habe in dem Telefonat nichts von dem Diebstahl gesagt, da sich das aus meiner Sicht, wie gesagt, nicht auf die Zahlungspflicht des Käufers ausgewirkt hätte.“

Auf weitere Nachfrage: „Ich bin seit 7 Jahren Autohändler. Vorher hatte ich lediglich die Kfz-Werkstatt.“

Zur Strafanzeige des Herrn Elias Gundabad:

„Das stimmt auch so, wie es geschildert wurde. Ich habe ihm gesagt, dass ich ihm das Fahrzeug nur gegen Zahlung der Reparaturkosten herausgebe. Schließlich habe ich nichts mehr in der Hand, um noch an das Geld zu kommen, wenn der erst einmal mit dem Fahrzeug weg ist. Wer weiß, wie lange das dann dauert bis der zahlt. Wenn das bei allen Kunden so läuft, renne ich nur noch hinter meinem Geld her.“

Ende der Vernehmung

05.05.2025, 11:00 Uhr

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung
(sofern erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben



KHK Fonzki

Unterschrift Dolmetscher(in)



Maik Baptist

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren mit Abschlussvermerk vom 05.05.2025 – von dessen Abdruck zu Prüfungszwecken abgesehen wird – an die Staatsanwaltschaft Duisburg übersandt wurde und dort am 06.05.2025 eingegangen ist. Das Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen 100 Js 1041/25 eingetragen. Zuständiger Dezernent ist Staatsanwalt Sellmann.

Vermerk für die Bearbeitung

Der Sachverhalt ist bezüglich des **Beschuldigten Baptist** aus staatsanwaltschaftlicher Sicht **umfassend** zu begutachten und insoweit die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

09.05.2025.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll.

Im Falle einer (teilweisen) Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll, sowie ob und wer hinsichtlich der Einstellung zu benachrichtigen bzw. zu bescheiden ist.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.

Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände außerhalb des StGB sind **nicht** zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung sind bei der Bearbeitung **nicht** zu berücksichtigen.

Von den §§ 153 bis 154f, 407 bis 412, 417 bis 420 StPO ist **kein Gebrauch** zu machen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Unterschriften und Vollmachten) in Ordnung sind, sofern sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Duisburg gegeben ist und genannte Polizeibeamte Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind;
- ein Tatverdächtiger hinsichtlich des Diebstahls des PKW des Typs Mercedes Vito mit der Fahrge-
stellnummer WDB1700061A123456 auch im weiteren Verlauf nicht ermittelt werden und der PKW
nicht mehr aufgefunden werden konnte;
- der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten Baptist vom 09.05.2025 keine Eintragungen aufweist.

Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Duisburg sowie des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2719

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Materiell-rechtliches Gutachten

Zu prüfen ist, ob ein hinreichender Tatverdacht gem. **§ 170 I StPO** gegen den Beschuldigten Meik Baptist (**B**) vorliegt. **Hinreichender Tatverdacht** besteht, wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Schmitt/Köhler/Schmitt, StPO, 68. Aufl. 2025, § 170 Rn. 1).

I. Versuchter Betrug, §§ 263 I, II, 22, 23 I StGB

B dürfte sich eines versuchten Betruges hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er von Martin Gundabad (**G**) am 17.04.2025 eine Echtzeitüberweisung des Kaufpreises auf sein Konto verlangte.

Zu einer Überweisung ist es nicht gekommen. Betrug ist als Vergehen gem. § 263 II StGB auch als Versuch strafbar.

1. Tatentschluss

B dürfte Tatentschluss gehabt haben. Alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale müssen vom Tatentschluss des Täters umfasst sein.

Zunächst dürfte B Tatentschluss bezüglich einer **Täuschung** gehabt haben. Eine Täuschungshandlung kann jede Handlung sein, die Erklärungswert hinsichtlich Tatsachen besitzt und durch Einwirken auf das Vorstellungsbild eines anderen bei diesem zu einem Irrtum hinführen kann (vgl. Fischer, StGB, 72. Aufl. 2025, § 263 Rn. 14). Tatsachen sind gegenwärtige oder vergangene Verhältnisse, Zustände, Geschehnisse der Außenwelt oder des Innenlebens eines Menschen, die dem Beweis zugänglich sind (vgl. Fischer, § 263 Rn. 6).

B dürfte vorliegend über seine Leistungsfähigkeit getäuscht haben, indem er G am 17.04.2025 zu einer Echtzeitüberweisung des Restkaufpreises aufforderte. Er dürfte damit konkludent zum Ausdruck gebracht haben, dass er zur Leistung, nämlich Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs weiterhin in der Lage war. *Nach hier bevorzugter Auffassung, dürfte der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in einem aktiven Tun, dem Drängen auf eine Sofortüberweisung unter konkludenter Erklärung, weiterhin zur Leistung fähig zu sein, zu sehen sein und nicht in der unterlassenen Mitteilung des Diebstahls (§ 13 StGB). A.A. vertretbar.* B war auch bewusst, dass das Fahrzeug entwendet worden war und er damit leistungsunfähig war. *Es handelte sich insbesondere auch nicht um eine Gattungsschuld. Vielmehr haben B und G bereits in dem Kaufvertrag ein konkretes Fahrzeug mit Farbe, Modell und FIN benannt.*

Dies dürfte B auch nachweisbar sein. B hat eingeräumt, zum Zeitpunkt des Anrufs bei G bereits von dem Diebstahl gewusst zu haben. Dies hat auch der Zeuge Ari Baum (**A**) bestätigt. Dieser hat angegeben, seinen Chef (den Beschuldigten), bereits kurz nachdem er den Diebstahl entdeckt hatte, darüber informiert zu haben. Hierdurch wollte B bei G auch einen **Irrtum**, d. h. eine Fehlvorstellung über Tatsachen erregen.

Die von B erstrebte Echtzeitüberweisung stellt auch eine **Vermögensverfügung** dar. Unter einer Vermögensverfügung ist jedes Tun oder Unterlassen zu verstehen, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt (vgl. Fischer, § 263 Rn. 70). Die Vermögensminderung kann dabei in einem wirtschaftlichen Nachteil beliebiger Art bestehen. Die Überweisung des Restbetrags hätte sich in dieser Höhe bei G vermögensmindernd ausgewirkt. Dieser Tatentschluss

dürfte sich aus der Einlassung des B ergeben, der eingeräumt hat, G zu dieser Handlung aufgefordert zu haben, sowie aus den Angaben des G.

B dürfte auch Tatenschluss bezüglich eines **Schadenseintritts** bei G durch die Verfügung gehabt haben. Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn der Vergleich des wirtschaftlichen Gesamtwerts des Vermögens vor und nach der Verfügung eine negative Differenz ergibt, der keine unmittelbar aus der Vermögensverfügung fließende vollständige Kompensation gegenübersteht, sog. **Gesamtsaldierung** (vgl. *Fischer*, § 263 Rn. 110). Nach dem Kaufvertrag sollte G im Gegenzug zur Zahlung des Kaufpreises Eigentum und Besitz an dem Fahrzeug erhalten. Nachdem das Fahrzeug bereits entwendet worden war, war B eine Übereignung aber nicht mehr möglich, was er auch wusste, sodass G keine Gegenleistung für die Echtzeitüberweisung erhalten hätte. *Wie bereits dargelegt, war das Fahrzeug bereits konkretisiert, sodass auch kein anderes vergleichbares Fahrzeug geschuldet war. Dies dürfte B auch bewusst gewesen sein.*

Ferner dürfte B in der Absicht gehandelt haben, sich einen **rechtswidrigen Vermögensvorteil** zu verschaffen. Als Vermögensvorteil versteht man jede wirtschaftliche Verbesserung der Vermögenslage. Bei der Vermögensverschiebung muss der sich hierdurch unmittelbar ergebende Vorteil genau die Kehrseite des geschädigten Vermögens des Opfers darstellen, also mit ihm „**stoffgleich**“ sein (vgl. *Fischer*, § 263 Rn. 187). B dürfte zum Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung kein Anspruch auf Zahlung des Restkaufpreises zugestanden haben. Ursprünglich dürfte er zwar einen Anspruch auf Zahlung des Restkaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs gehabt haben. Der Anspruch dürfte aber durch die zwischenzeitlich eingetretene **Unmöglichkeit nach § 275 I BGB nach § 326 I 1 BGB untergegangen** sein. Danach entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung – hier Kaufpreiszahlung –, wenn der Schuldner nach § 275 I BGB nicht zu leisten braucht. Hinsichtlich des Fahrzeugs war B aufgrund des Diebstahls die Erfüllung objektiv unmöglich (vgl. *Grüneberg/Grüneberg*, BGB 84. Aufl. 2025, § 275 Rn. 6). Als Folge ist dementsprechend auch G von seiner Leistungspflicht nach § 326 I 1 BGB freigeworden. Dies dürfte B auch bewusst gewesen sein. B hat sich dahingehend eingelassen, dass er als Laie davon ausgegangen sei, G sei trotz der zwischenzeitlichen Entwendung des verkauften Fahrzeugs weiterhin zur Zahlung der restlichen Kaufpreissumme verpflichtet gewesen. Dies dürfte zum einen dadurch zu widerlegen sein, dass B entgegen der sonst üblichen Praxis mit einer fadenscheinigen Begründung versucht hat, G zu der Echtzeitüberweisung zu veranlassen. Zum anderen dürfte es sich auch einem juristischen Laien erschließen, dass bei einem gegenseitigen Vertrag, der sich durch Leistung und Gegenleistung kennzeichnet, bei Entfallen der Leistungspflicht des einen Vertragspartners auch der andere Vertragspartner nicht zu leisten braucht und keine einseitige Leistungspflicht begründet wird; zumal B seit sieben Jahren als Autohändler tätig ist und mithin bereits über eine gewisse Erfahrung in dem Geschäftsbereich verfügt. Er dürfte insoweit auch nicht davon ausgegangen sein können, seine Pflicht aus dem Kaufvertrag, das heißt die Verschaffung von Eigentum und Besitz an dem Fahrzeug, bereits vor dem Diebstahl erfüllt zu haben. Das Fahrzeug und die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) befanden sich noch in seinem Besitz und G hatte auch bisher nicht einmal ein Drittel des Kaufpreises geleistet.

2. Unmittelbares Ansetzen

B dürfte durch Aufforderung zur Sofortüberweisung auch unmittelbar zur Tat angesetzt haben, § 22 StGB.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

4. Rücktritt

Ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch dürfte nicht vorliegen. Der Versuch dürfte mit der Weigerung des G bereits fehlgeschlagen sein. Ein Fehlschlag liegt vor, wenn der Täterfolg aus Sicht des Täters mit den bereits eingesetzten oder den zur Hand liegenden Mitteln nicht mehr erreicht werden kann, ohne dass eine neue Handlungs- und Kausalkette in Gang gesetzt wird (vgl. *Fischer*, § 24 Rn. 7). B hatte bereits alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausgenutzt, G zu einer Echtzeitüberweisung zu bewegen.

II. Versuchte Erpressung

B dürfte sich nicht wegen versuchter Erpressung zum Nachteil des Zeugen Elias Gundabad (E) strafbar gemacht haben, indem er ankündigte, den PKW nur gegen Zahlung von 700,00 EUR herauszugeben.

Die Tat ist nicht vollendet, da E den Betrag in Höhe von 700,00 EUR nicht bezahlt hat. Erpressung ist als Vergehen gem. **§ 253 III StGB** als Versuch strafbar.

Es dürfte indes an dem erforderlichen Tatentschluss fehlen. Alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale müssen vom Tatentschluss des Täters umfasst sein. B dürfte **Tatentschluss bezüglich einer Drohung mit einem empfindlichen Übel** gehabt haben. Drohen ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt und dessen Verwirklichung er nach dem Inhalt seiner Äußerung für den Fall des Bedingungseintritts will (vgl. *Fischer*, § 240 Rn. 31). B dürfte beabsichtigt haben, den PKW nicht herauszugeben, wenn E nicht den Betrag in Höhe von 700,00 EUR zahlt. Die Nichtherausgabe des PKW des E dürfte auch ein empfindliches Übel, das heißt eine vom Betroffenen als nachteilig empfundene künftige Veränderung in der Außenwelt (vgl. *Fischer*, § 240 Rn. 32), darstellen, auf dessen Eintritt B Einfluss hat und dessen Verwirklichung er für den Fall, dass E den Betrag von 700,00 EUR nicht zahlt, will. Dies ergibt sich aus dem objektiven Geschehen, welches E in der Strafanzeige geschildert hat und welches B auch eingeräumt hat.

Als Folge der Drohung wollte B ein Tun, Dulden oder Unterlassen des E erwirken, nämlich die Zahlung von 700,00 EUR, welche zu einer **Vermögensminderung** bei E geführt hätte. Es dürfte indes an einem Tatentschluss bezüglich eines Vermögensschadens fehlen. Die vermögensmindernde Verfügung in Form der Zahlung der 700,00 EUR dürfte **nicht zu einem Schaden** bei E führen, da er hierdurch von seiner Verbindlichkeit, nämlich dem Anspruch des B aus dem Werkvertrag auf Zahlung des Werklohns, freigeworden wäre. Ein Vermögensschaden scheidet aus, wenn durch die – hier zwangsweise – erwirkte Zahlung eine entsprechende Zahlungspflicht des Bedrohten erlischt (vgl. zum Betrug: BGH, Beschl. v. 1.10.2015 – 3 StR 102/15; *Fischer*, § 263 Rn. 112). B und E dürften am 10.04.2025 einen Werkvertrag über die Reparatur des Blinkers am PKW des E zu einem **Werklohn** in Höhe von 700,00 EUR geschlossen haben. B dürfte diese Reparatur auch ordnungsgemäß vorgenommen und E das Werk abgenommen haben, sodass der **Anspruch auch fällig** gewesen sein dürfte, **§§ 640, 641 BGB**. Dies haben sowohl E als auch B in seiner Einlassung bestätigt. Insofern dürfte B davon ausgegangen sein, dass sein Werklohnanspruch durch Zahlung erlischt. *Darüber hinaus dürfte es auch an einer vorsätzlichen rechtswidrigen Bereicherung fehlen. B dürfte hier von einem bestehenden Anspruch aus § 631 I 2. Hs. BGB gegen E ausgegangen sein.*

III. Versuchte Nötigung, §§ 240 I, II, III, 22, 23 I StGB

B dürfte sich nicht wegen versuchter Nötigung hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er ankündigte den PKW nur gegen Zahlung von 700,00 EUR herauszugeben. Die Tat ist nicht vollendet. Nötigung ist als Vergehen gemäß **§ 240 III StGB** auch als Versuch strafbar.

B dürfte zwar Tatentschluss gehabt haben, E durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen zu nötigen (s.o.). B dürfte hier sogar mit zielgerichteter Absicht hinsichtlich des Nötigungszwecks sowie hinsichtlich des Kausalzusammenhangs zwischen angedrohtem Übel und erstrebtem Zweck gehandelt haben. Es dürfte aber an einem **Vorsatz** bezüglich von **Umständen fehlen**, die sein Vorgehen als **rechtswidrig** erscheinen lassen (vgl. *Fischer*, § 240 Rn. 54). *Ein Bewusstsein bzgl. der Rechtswidrigkeit ist hingegen nicht erforderlich* (vgl. *Fischer*, § 240 Rn. 54). Rechtswidrig i.S.d. § 240 II StGB ist die **Androhung** eines Übels, wenn sie im **Verhältnis** zum jeweilig **angestrebten Zweck** als **verwerflich** anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also sozial unerträglich ist (vgl. *Fischer*, § 240 Rn. 40 ff. m.w.N.). Nach der Rechtsprechung kommt es dabei auf die Konnexität zwischen Zwang und erzwungenem Verhalten an. Dabei ist die Androhung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner, zur **Durchsetzung** einer ihm **tatsächlich** oder jedenfalls nach seiner Meinung zustehenden **Forderung eine zulässige gesetzliche Maßnahme** wie ein Zurückbehaltungsrecht ausüben zu wollen, **grundsätzlich sozialadäquat** (vgl. BGH, Urte. v. 21.12.2016 – 1 StR 253/16). B dürfte sich hier zulässig auf die **Einrede** des nicht erfüllten Vertrages nach **§ 320 I BGB** und gem. **§ 273 I BGB** auf sein **Werkunternehmerpfandrecht aus § 647 BGB** berufen haben, sodass eine Verwerflichkeit ausscheiden dürfte.

IV. Unterschlagung, § 246 I, II StGB

B dürfte sich nicht wegen Unterschlagung an dem PKW des E hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er E den PKW auf dessen Aufforderung hin nicht herausgab.

E ist von der Nutzung seines PKW, der sich im Gewahrsam des B befindet, aufgrund dessen Weigerung, diesen herauszugeben, ausgeschlossen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass B sich den PKW zueignet hat. Hierfür wäre eine **Manifestation des Zueignungswillens** des B nach außen erforderlich, mithin eine eindeutige Handlung des B, wonach dieser den PKW des E seinem Eigentum einverleiben will (vgl. *Fischer*, § 246 Rn. 6 f.). Dies dürfte indes nicht ersichtlich sein. B dürfte hier die Herausgabe verweigert haben, um seinen Anspruch auf Zahlung des Werklohns aus § 631 I 2. Hs. BGB gegen E durchzusetzen (s.o.). Insofern dürfte sich B hier zulässig gem. **§ 320 I BGB** auf seinen noch **offenen Vergütungsanspruch** und gem. **§ 273 BGB** auf sein **Pfandrecht aus § 647 BGB** berufen haben, wobei er die Eigentümerstellung des E anerkannt haben dürfte (vgl. *Grüneberg/Retzlaff*, § 647 Rn. 6). Mithin dürfte es an einer **Zueignung fehlen** (vgl. *Fischer*, § 246 Rn. 9).

B. Prozessrechtliches Gutachten

Nach hier bevorzugter Auffassung ist B eines versuchten Betruges hinreichend verdächtig. Insoweit dürfte Anklage beim **Amtsgericht – Strafrichter** – zu erheben sein, da B nur wegen eines **Vergehens** hinreichend verdächtig ist und aufgrund der fehlenden Vorstrafen eine Freiheitsstrafe von **mehr als 2 Jahren nicht** zu erwarten ist, **§§ 24, 25 GVG**. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht **Duisburg, §§ 7 – 8 StPO**.

Im Übrigen, das heißt hinsichtlich des von E angezeigten Sachverhalts, dürfte das Verfahren nach **§ 170 II 1 StPO einzustellen** sein, da B insoweit keiner Straftat hinreichend verdächtig ist und es sich bei dem Geschehen um eine **andere prozessuale Tat** handeln dürfte, **§ 264 StPO**. E dürfte insoweit mit **Rechtsmittelbelehrung** zu **bescheiden** sein, **§ 171 I 1, 2 StPO**. B dürfte über die Teileinstellung zu benachrichtigen sein, da er verantwortlich zum Vorwurf vernommen wurde.